



## Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)

### 1. Archäologische Kulturdenkmale

Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG LSA Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).

### 2. Verkehrsrechtliche Anordnung

Bei Berührung des öffentlichen Verkehrsraumes ist im Zuge der Baumaßnahme mind. 14 Tage vor Baubeginn ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

Grundsätzlich sind Baustellen und Zufahrten so einzurichten, dass die Behinderung des öffentlichen bzw. des Anliegerverkehrs auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

### 3. Altbergbau

Im Planungsbereich (oder unmittelbar angrenzend) wurden in der Vergangenheit Bergwerke/Abbaustellen untertägig und später übertägig betrieben. Der Planungsbereich diente dabei zum großen Teil als Antragsfläche für den anfallenden Abraum.

### 4. Kampfmittelverdachtsfläche

Der Geltungsbereich ist eine Kampfmittelverdachtsfläche. Gemäß Auskunft vom Rechts- und Ordnungsamt (Untere Waffen-, Jagd- und Fischereibehörde) vom 23.08.2024 bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung eines Solarparks auf der Fläche, da Kampfmittel derzeit nicht vermutet werden. Eine Belastung mit Kampfmittelfunden jeglicher Art kann dennoch niemals gänzlich ausgeschlossen werden.

Auf die Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 wird hingewiesen.